

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Jachenau folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon anhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile Altlach, Einsiedl, Obernach und Ochsensitz.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebiets ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Einrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person 1,20 Euro.
- (3) In den Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Personen mit Nebenwohnsitz

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt € 75,-.
- (3) Inhaber von Nebenwohnsitzen nach Abs.1 haben Beginn und Ende des Haltens jeder Nebenwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Nebenwohnungen ihr über die Benutzung der Nebenwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 6 Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Kinder bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres, einschließlich des Kalenderjahres in das der 18te Geburtstag fällt, sind kurbeitragsfrei.
- (2) Schwerbehinderte oder Behinderte i.S. des § 2 Abs.2 des Sozialgesetzesbuches IX mit mindestens 50% Erwerbsminderung sind kurbeitragsfrei.
- (3) Verwandte und verschwägerte Personen bis zum dritten Grade nach § 1589 bzw. 1590 BGB sind kurbeitragsfrei, wenn sie kostenfrei und befristet in die häusliche Gemeinschaft von Personen aufgenommen werden, die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Jachenau haben. Diese Personen haben keinen Anspruch auf eine Gästekarte.

§ 7 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür von der Gemeinde Jachenau zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahrens die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 7 Abs. 1 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder nach §5 Nebenwohnung bereits gemeldet haben und zur Entrichtung des pauschalen Kurbeitrags verpflichtet sind.

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen über das von der Gemeinde Jachenau zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem mit amtlichem, fortlaufend zugeordnetem Meldeschein zu übermitteln. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den beitragspflichtigen Ermäßigungen nach § 6 geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Die Gemeinde Jachenau überlässt jedem Meldepflichtigen zur Einführung des verpflichtenden elektronischen Meldewesens jeweils aufgerundet 1,5 Chip Gästekarten je Betteneinheit. Diese sind vom Kurabgabepflichtigen nach dessen Nutzung vor der Abreise an den Vermieter zurückzugeben. Die Karten bleiben Eigentum der Gemeinde Jachenau. Sie können bei Missbrauch gesperrt und / oder eingezogen werden. Bei Verlust der Chip-Gästekarte können bei der Gemeinde Jachenau neue Karten zu einem Stückpreis von 2,50 € netto bestellt werden. Verlorene Gästekarten müssen vom Meldepflichtigen umgehend mit der Kartennummer bei der Gemeindeverwaltung als verloren gemeldet werden.
- (5) Der Meldepflichtige meldet fehlerhaft ausgefüllte elektronische Meldescheine unverzüglich an die Gemeindeverwaltung. Die Ausgabe der Chipkarten muss lückenlos nachgewiesen werden.
- (6) Auf Antrag kann die Gemeinde auf eine elektronische Übermittlung der Gästekarten zur Vermeidung von unbilligen Härten verzichten.
- (7) Die Gemeinde Jachenau kann Kontrollen über die Einhaltung der Meldepflicht selbst durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle der Meldepflicht beauftragen.
- (8) Verstöße gegen die Meldepflicht werden mit einem Bußgeld in Höhe von 100,- € pro kurbeitragspflichtiger Person geahndet.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 2021 außer Kraft.

Jachenau, den 10.11.2021

Rauchenberger

1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.11.2021 in der Gemeindekanzlei Jachenau zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln ab 10.11.2021 hingewiesen.

Jachenau, den 10.11.2021 Rauchenberger, 1. Bürgermeister